

AGB - Pauschalangebote gewerbliche Kunden

Die nachfolgenden Bestimmungen werden Inhalt des zwischen dem Leistungsnehmer (z. B. Busunternehmen) und dem Leistungsgeber (Burghauser Touristik GmbH, im folgenden die BTG) zustande kommenden Vertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 631 ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch, Werkvertrag) und füllen diese aus. Die BTG als Leistungsgeber ist nicht Reiseveranstalter nach § 651 a ff. BGB und damit nicht verpflichtet, einen Sicherungsschein auszugeben. Reiseveranstalter gegenüber dem Kunden (Endverbraucher) und damit gegebenenfalls zur Ausgabe von Sicherungsscheinen verpflichtet ist der Leistungsnehmer, der die Leistungspakete als Bestandteil seiner ausgeschriebenen Reisen verwendet.

Der Leistungsnehmer wird ausdrücklich auf das für seine Vertragsschlüsse von Reiseverträgen mit Endverbrauchern geltende Reisevertragsrecht und dessen grundlegende Änderung für Vertragsschlüsse ab dem 1.7.2018 hingewiesen!

1. Abgrenzung zur Vermittlung von fremden Leistungen/Haftungsbeschränkung bei Vermittlung

1. Vermittelt die Burghauser Touristik GmbH ausdrücklich im fremden Namen einzelne Leistungen von Fremdanbietern, z. B. Hotels, Gästeführungen, Eintrittskarten etc., so schuldet sie nur ordnungsgemäße Vermittlung (ggf. unter Einschluss der Informationspflichten nach § 651 v BGB), nicht die Leistung selbst, eine zusätzliche Verantwortlichkeit kann sich jedoch im Fall der gleichzeitigen bzw. zeitnahen Vermittlung von mehreren Verträgen ergeben, siehe dazu § 651 b BGB. Zustandekommen und Inhalt des vermittelten Vertrages richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und gegebenenfalls nach den Bedingungen des jeweiligen Vertragspartners. Die Haftung für fehlerhafte Vermittlung wird auf den 3-fachen Preis der vermittelten Leistung beschränkt, soweit weder ein Körperschaden vorliegt noch der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde, es sei denn, dass ein Fall des § 651 x, des § 651 v Abs. 3 oder des § 651 w Abs. 4 BGB vorliegt.
- 2 **Für unsere eigenen Pauschalangebote regeln diese AGB im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Burghauser Touristik GmbH (nachfolgend die BTG genannt).**

2. Abschluss des Vertrages

Ein Vertragsschluss kommt nach der gesetzlichen Regelung erst in dem Zeitpunkt zustande, in dem deckungsgleiche Willenserklärungen der Vertragsparteien (Angebot und Annahme **dieses** Angebots) vorliegen, wobei die Annahme rechtzeitig erfolgt sein muss. Bloße Interessensbekundungen beider Seiten (so zum Beispiel die Übermittlung des Kataloges) stellen noch kein Angebot dar, sondern sind lediglich Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten.

1. Im Regelfall geht das Angebot vom Leistungsnehmer aus, die Rollen beim Vertragsschluss können jedoch wechseln. Wenn die Abgabe des Angebots nicht ausdrücklich mit einer anderen Frist versehen ist, so ist das Angebot verbindlich. Geht innerhalb angemessener Frist dem anderen Vertragsteil eine deckungsgleiche Annahmeerklärung zu, so kommt der Vertrag zustande. Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung vom Angebot ab, so liegt ein neues Angebot vor, das bei

rechtzeitigem Zugang einer deckungsgleichen Annahmeerklärung (siehe vorstehend) zum Vertragsschluss auf veränderter Basis führt.

Die Vertragserklärungen erfolgen im Regelfall in Textform. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird die BTG dem Leistungsnehmer eine Bestätigung in Textform zum gebuchten Leistungspaket übermitteln.

2. Fremde Werbeunterlagen wie Hotelprospekte oder Websites, deren Urheber nicht die BTG ist, sind für die BTG und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zum Gegenstand der Ausschreibung des Leistungspakets oder zum Inhalt der Leistungspflicht gemacht wurden.

Leistungsträger (z. B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von der BTG nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Vertrages abändern, über die von der BTG vertraglich zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch zur Ausschreibung des Leistungspakets stehen.

3. Bezahlung

Eine Anzahlung in Höhe von 75 % auf den Preis des Leistungspakets wird fünf Wochen vor vertraglich vereinbartem Beginn des Leistungspakets fällig. Die Restzahlung wird nach Beendigung des Leistungspakets fällig.

4. Buchungsstand und Teilnehmerlisten

Die Teilnehmerlisten sind der BTG spätestens 14 Tage vor vertraglich vereinbartem Leistungsbeginn zur Verfügung zu stellen. Auf Nachfrage der BTG ist auch zuvor der jeweilige Buchungsstand unverzüglich mitzuteilen.

5. Besonderheiten zur Plattenfahrt

Sollte eine Plattenfahrt wegen Hoch- oder Niedrigwasser, Unwetter, Defekt der Platte, Eingriffen von hoher Hand wie bspw. behördliche Anordnungen oder aus sonstigen außergewöhnlichen, unvermeidbaren Umständen nicht durchführbar sein, so behält sich die BTG vor, ein Ersatzprogramm durchzuführen oder nach Wahl des Kunden die Kosten anteilig zurückzuerstatten.

6. Preisänderungen

1. Die BTG ist berechtigt, den vertraglich vereinbarten Preis des Leistungspakets zu erhöhen, wenn zwischen Vertragsschluss und vertraglich vorgesehenem Beginn des Leistungspakets mehr als vier Monate liegen. Eine solche Erhöhung muss unverzüglich, spätestens drei Wochen vor dem vertraglich vorgesehenen Beginn dem Leistungsnehmer unter Mitteilung der Gründe und der Berechnung der Preiserhöhung mitgeteilt werden.
2. Der Preis des Leistungspakets darf dabei maximal um den Betrag erhöht werden, der sich bei Addition der Erhöhungsbeträge (bzw. der neu hinzukommenden Beträge) der nachstehend genannten Kostenbestandteilen ergibt:

- Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger
 - Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Leistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder
 - Änderungen der für das gebuchte Leistungspaket geltenden Wechselkurse
3. Erhöht sich der Preis des Leistungspakets um mehr als 8 %, ist der Leistungsnehmer berechtigt, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten; Ein solcher Rücktritt muss jeweils unverzüglich gegenüber der BTG erklärt werden.

7. Rücktritt durch den Leistungsnehmer vor Leistungsbeginn/Stornokosten

1. Dem Leistungsnehmer wird das Recht eingeräumt, spätestens am zweiten Tag vor dem vertraglich vorgesehenen Beginn des Leistungspakets (im Folgenden: Leistungsbeginn) vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist gegenüber der BTG unter der am Ende der Bedingungen angegebenen Anschrift zu erklären. Dem Leistungsnehmer wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.
2. Tritt der Leistungsnehmer rechtzeitig vor dem Leistungsbeginn (vgl. Ziffer 1) zurück, so tritt analog § 651 h Abs. 1 und Abs. 2 Satz eins BGB ein Entschädigungsanspruch an die Stelle des vereinbarten Preises, soweit der Rücktritt nicht von der BTG zu vertreten ist. Die BTG hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunkts des Rücktritts zum vorgesehenen Leistungsbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Paketpreis pauschaliert. Die pauschalierte Entschädigung beträgt je nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Leistungsnehmers:

bis einschließlich 60. Tag vor Leistungsbeginn:	kostenlos
dann ab 59. bis einschließlich 30. Tag vor Leistungsbeginn:	30 %
dann ab 29. bis einschließlich 14. Tag vor Leistungsbeginn:	60 %
dann bis einschließlich 2. Tag vor Leistungsbeginn	70 %

Bei der Ermittlung der Pauschale wurden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Leistungen berücksichtigt, wobei dem Leistungsnehmer der Gegenbeweis eines niedrigeren Schadens im Einzelfall möglich bleibt.

8. Umbuchungen

Umbuchungen werden im Regelfall nur als Rücktritt vom Vertrag gemäß Ziffer 6 dieser Bedingungen und gleichzeitige Neuanschließung entgegengenommen, bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen, erfolgt gegebenenfalls eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Kosten.

9. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Leistungsnehmer einzelne Leistungen des Leistungspakets, die ihm von der BTG ordnungsgemäß angeboten werden können, aus ihm zuzurechnenden Gründen nicht in Anspruch, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Preises. Die BTG wird sich jedoch um die Erstattung ersparter Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen, es sei denn, dass es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Die BTG kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Leistungsnehmer oder seine Gäste (Endverbraucher) ungeachtet einer Abmahnung der BTG nachhaltig stören oder sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die BTG, so behält sie den Anspruch auf den Preis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich ihr von den Leistungsträgern gutgebrachter Beträge.

11. Obliegenheiten des Leistungsnehmers

1. Der Leistungsnehmer hat die BTG zu informieren, wenn er erforderliche Leistungsunterlagen nicht rechtzeitig vor Reiseantritt innerhalb der von der BTG mitgeteilten Frist erhält.
2. Wird die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, so ist der Mangel vom Leistungsnehmer unverzüglich der BTG mitzuteilen, damit dieser ermöglicht wird, Abhilfe zu schaffen. Vorrangig ist die BTG unter den am Ende der Bedingungen angegebenen Kontaktdaten zu benachrichtigen. Sollte die BTG nicht rechtzeitig erreichbar sein kann der Leistungsnehmer sich stattdessen an den von der BTG eingesetzten Leistungserbringer (z. B. Hotelier, Gästeführer) wenden. Leistungserbringer sind für diesen Fall beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist, jedoch nicht befugt, Ansprüche des Leistungsnehmers anzuerkennen.
3. Will ein Leistungsnehmer den Vertrag wegen erheblicher Beeinträchtigung durch einen Leistungsmangel oder weil die weitere Entgegennahme der Leistung infolge des Leistungsmangels aus wichtigem, der BTG erkennbarem Grund zumutbar ist, kündigen, so hat er der BTG zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von der BTG verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Leistungsnehmers gerechtfertigt wird.
4. Der Leistungsnehmer hat die BTG auf die Gefahr eines Schadens hinzuweisen, diesen möglichst zu verhindern und eintretende Schäden möglichst gering zu halten.

12. Beschränkung der Haftung

1. Die vertragliche sowie die deliktische Haftung der BTG für Schäden, die nicht Körperschäden sind, sind jeweils auf den dreifachen Preis des Leistungspakets beschränkt, soweit ein Schaden des Leistungsnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird.
2. Soweit beim Schaden keine Verletzung der eigenen Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten der BTG mitgewirkt hat oder in sonstiger Weise ein schuldhaftes Verhalten der BTG oder ihrer Erfüllungsgehilfen kausal am Schaden mitgewirkt hat, haftet die BTG nicht für Leistungsstörungen und Schäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Ausstellungen, kulturelle Veranstaltungen, Beförderungen), wenn diese Leistungen zum Zeitpunkt ihrer Vermittlung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners eindeutig erkennbar als Fremdleistungen gekennzeichnet waren.

13. Verjährung

Vertragliche und deliktische Ansprüche des Leistungsnehmers verjähren in einem Jahr, soweit nicht Ansprüche für Körperschäden oder Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, betroffen sind. Solche Ansprüche verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ende des Kalenderjahres, in dem die Leistungen des Leistungspakets nach den vertraglichen Vereinbarungen abgeschlossen werden sollten. Schweben zwischen dem Leistungsnehmer und der BTG Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Leistungsnehmer oder die BTG die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Leistungsnehmer ist als Reiseveranstalter verpflichtet, seine Gäste (Endverbraucher) über diese Vorschriften aufzuklären.

Soweit Nachteile aus der Nichtbefolgung von Einreise- oder Gesundheitsvorschriften für den Endkunden oder den Leistungsnehmer entstehen (z. B. bei Zahlung von Rücktrittskosten), haftet die BTG nur, wenn sie schuldhaft den Leistungsnehmer falsch informiert hat.

15. Rechtswahl/Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis zwischen Leistungsnehmer und der BTG findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Der Leistungsnehmer kann die BTG nur an deren Sitz verklagen.

16. Kontaktdaten der BTG

Burghauser Touristik GmbH, Geschäftsführerin Sigrid Resch
Stadtplatz 99, 84489 Burghausen
T. +49 8677 887 140
F. +49 8677 887 144
info@visit-burghausen.com
visit-burghausen.com

Ust-IDNr DE 212840498
Registergericht Traunstein HRB13 332